



Geburt eines Kindes in Malaysia von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

September 2022

Einzureichende Dokumente

- Neuer Auszug der **Geburtsurkunde** vom Kind, ausgestellt vom „National Registration Department of Malaysia“, nicht älter als sechs Monate
 - Sofern die Angaben des Kindsvaters in der Geburtsurkunde vorhanden sind, wird keine separate Vaterschaftsanerkennung benötigt.
 - Andernfalls muss der Kindsvater nach Einreichen sämtlicher Urkunden beim Regionalem Konsularcenter beim zuständigen Zivilstandsamt in der Schweiz eine Erklärung über die Kindsanerkennung abgeben.
- Kopie des **ausländischen Reisepasses des Kindes** (falls bereits vorhanden)
- Kopie des **Schweizer Passes** des Schweizer Elternteils

Für den malaysischen Elternteil:

- Kopie des **malaysischen Reisepasses**
- Neuer Auszug der **Geburtsurkunde**, ausgestellt vom „National Registration Department of Malaysia“, nicht älter als sechs Monate.
- Beglaubigte Kopie der **malaysischen Identitätskarte**
- Zivilstandsnachweis** (ledig, geschieden, verwitwet) zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes, nicht älter als sechs Monate
 - Malaysische Staatsbürger beantragen dieses Dokument beim zuständigen „National Registration Department of Malaysia“
 - Malaysische Staatsbürger muslimischen Glaubens müssen dagegen eine Selbstdeklaration («Statutory declaration») vor einem muslimischen «Commissioner of Oaths» vornehmen
 - falls geschieden, zusätzlich das **Scheidungs Urteil** (Decree Nisi Absolute) oder die **Scheidungsurkunde**
 - falls verwitwet, zusätzlich die **Todesurkunde** des verstorbenen Ehepartners
- Urkunden über evtl. Namens- bzw. Vornamensänderungen**

In Malaysia existiert keine Trennung zwischen **Vor- und Familienname**. Die Kindseltern sind darum gebeten, die gewünschte Trennung der Namen vom Kind sowie des malaysischen Elternteils für das Personenstandsregister der Schweiz auf einem separaten Schreiben anzugeben.

35 North Wireless Road (Thanon Witthayu Nuea)
Lumphini, Pathum Wan
Bangkok 10330

G.P.O. Box 821, Bangkok 10501

Telefon: +66 2 674 6900, Fax: +66 2 674 6901
bangkok@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/bangkok

Übersetzung

Die Urkunden, welche nicht bereits komplett zweisprachig (malaysisch/englisch) sind, benötigen eine **Übersetzung** in Englisch, Deutsch, Französisch oder Italienisch durch ein vom malaysischen Aussenministerium anerkanntes Übersetzungsbüro.

Beglaubigung

Sämtliche Urkunden aus Malaysia sowie deren Übersetzungen sind vor Einreichen beim Regionalen Konsularcenter in Bangkok **durch das Aussenministerium von Malaysia beglaubigen zu lassen**:
<https://www.kln.gov.my/>

Gebühren

Der Eintrag der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

Sämtliche Dokumente und Urkunden müssen **im Original** eingereicht werden (Ausnahme: bei Postversand werden Kopien der Pässe akzeptiert). Die Abgabe beim Regionalen Konsularcenter in Bangkok kann während der [Schalter-Öffnungszeiten](#) ([mit Voranmeldung](#)) sowie auch auf dem Postweg erfolgen. Nur einmal ausgestellte Urkunden werden umgehend retourniert.

Alle eingereichten Dokumente und Urkunden werden auf dem Amtsweg an die zuständigen Zivilstandsbehörden in die Schweiz zwecks Eintragung im Personenstandsregister der Schweiz übermittelt. Es muss mit einer Frist von mindestens zwei Monaten gerechnet werden, bis die Geburt nachgetragen ist. Für Kinder unverheirateter Eltern verlängert sich die Eintragung auf bis zu sechs Monate. Das für Ihren Heimatort zuständige Zivilstandsamt erteilt, nach Ablauf dieser Frist, Auskünfte über den Stand der Nachtragung und stellt auf Wunsch offizielle Bestätigungen aus (z. B. Bestätigung der Geburt).

Wichtig: Erst nach erfolgter Nachtragung der Kindsgeburt im Personenstandsregister der Schweiz können der Schweizer Pass und/oder die Identitätskarte über die Website www.schweizerpass.ch bestellt werden.

Falls der schweizerische Elternteil nicht bei dieser Botschaft als Auslandschweizer angemeldet ist und das Kind weiterhin in Malaysia leben wird, ist die Anmeldung des Kindes als Auslandschweizer notwendig. In diesem Fall ist zusätzlich das vollständig ausgefüllte und von beiden Eltern unterschriebene Anmeldeformular (siehe [Website](#) dieser Vertretung) einzureichen.

Die kantonalen Aufsichtsbehörden können ausserdem zusätzliche Unterlagen einfordern.